

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00435 vom 16. April 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00435

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00435 du 16 avril 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00435 del 16 aprile 2008

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung/Familiennachzug | Der Beschwerdeführer erhielt gestützt auf eine Ehe mit einer 23 Jahre älteren, niedergelassenen Mazedonierin die Niederlassungsbewilligung. Während dieser Ehe führte er eine Parallelbeziehung mit seiner Ex-Ehefrau in der Heimat. Trotz Versäumnissen des Migrationsamts bei der Abklärung der Verhältnisse ist der vorliegend vom Regierungsrat verfügte, nach dem inzwischen aufgehobenen Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu beurteilende Widerruf der Niederlassungsbewilligung infolge Verschweigens einer wesentlichen Tatsache rechtsens. Die dem Beschwerdeführer vom Regierungsrat im Rahmen des freien Ermessens erteilte Aufenthaltsbewilligung kann vom Verwaltungsgericht nicht überprüft werden. Mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers fehlt es an einer Grundlage für den beantragten Familiennachzug seiner Ehefrau und der gemeinsamen fünf Kinder. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Beistands ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abzuweisen. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 2

In Analogie zu Art. 126 Abs. 1 AuG ist der vorliegend noch vor Inkrafttreten des AuG verfügte Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach dem altrechtlichen ANAG zu beurteilen (vgl. BGr, 11. Februar 2008, 2C_492/2007, E. 1.2, www.bger.ch; VGr, 23. Januar 2008, VB.2007.00424, E. 2, www.vgrzh.ch ; VGr, 23. Januar 2008, VB.2007.000434, E. 2).

E. 3.1

Die gesetzlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Widerrufs einer Niederlassungsbewilligung nach dem ANAG hat der Regierungsrat zutreffend dargelegt; das Verwaltungsgericht kann darauf verweisen (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Demnach kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die ausländische Person sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat (Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG). Diese ist verpflichtet, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Art. 3 Abs. 2 ANAG). Sie hat an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und muss zutreffende und vollständige Angaben über die entscheidungswesentlichen Tatsachen machen und diese allenfalls beweisen (Art. 13f ANAG). Es obliegt der gesuchstellenden Person grundsätzlich eine Informationspflicht, von der sie auch dann nicht entbunden ist,

wenn die Behörde die Tatsachen bei der gebotenen Sorgfalt selbst hätte ermitteln können (BGr, 16. März 2000, 2A.366/1999, E. 3d, www.bger.ch). Für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist vorausgesetzt, dass deren Inhaber in der Absicht, dadurch eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung zu erhalten, wissentlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Die Täuschung der Behörde muss mindestens eventualvorsätzlich erfolgt sein. Nicht erforderlich für den Widerruf ist es, dass die Bewilligung bei richtigen Angaben verweigert worden wäre. Es ist vielmehr ausreichend, dass es sich um wesentliche Tatsachen handelt, welche einen behördlichen Entscheid zu beeinflussen vermögen. Wesentlich sind nicht nur Tatsachen, nach denen die Behörde im Hinblick auf die Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung ausdrücklich gefragt hat, sondern auch solche, von denen der Gesuchsteller wissen muss, dass sie für den Entscheid von Bedeutung sind. Dazu gehören auch innere Vorgänge wie z. B. die Absicht, die bestehende Ehe nicht fortzusetzen oder eine neue Ehe zu begründen (BGE 112 Ib 473 E. 3). Zu berücksichtigen sind sodann die Pflichten der Behörde vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung: Nach Art. 11 Abs. 1 ANAV muss diese das Verhalten der ausländischen Person nochmals eingehend prüfen. Erteilt sie die Bewilligung, ohne der betroffenen Person Gelegenheit zur Äusserung zu geben, kann sie später die Bewilligung nicht gestützt auf Art. 9 Abs. 4 lit. a ANAG widerrufen, es sei denn, die ausländische Person habe bereits die Erteilung oder Verlängerung der Niederlassungsbewilligung durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen. Der Widerruf ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Behörde die Bewilligung trotz hinreichender Kenntnis des fragwürdigen Verhaltens der gesuchstellenden Person erteilt hat (BGr, 20. Juni 2002, 2A.57/2002, E. 2.2, www.bger.ch).

E. 3.2

In Anwendung dieser Grundsätze gelangte der Regierungsrat zu zwei hauptsächlichen Erkenntnissen: Zum einen befand der Regierungsrat, das Migrationsamt habe bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerungen ausreichende Abklärungen unterlassen und damit seine Prüfungspflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 ANAV verletzt. Aufgrund der Vorgeschichte und insbesondere der Kenntnis darüber, dass der Beschwerdeführer während der ersten Ehe mit C weitere Kinder mit D gezeugt hatte und sich diese in der Schweiz aufhielten und eine gewisse Zeit mit ihrem Vater zusammengelebt hatten, hätten sich vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung zwingend weitere Abklärungen aufgedrängt. Zum anderen gelangte der Regierungsrat zum Schluss, dass der Beschwerdeführer ein derart vorausplanendes Verhalten an den Tag gelegt habe, dass seine wahren inneren Absichten nicht ohne Weiteres hätten durchschaut werden können. Der Regierungsrat beschreibt die massgebenden Vorgänge wie folgt: "Der Rekurrent ersuchte die Rekursgegnerin im Dezember 2003 um Erteilung der Niederlassungsbewilligung [...], welche ihm am 5. Februar 2004, d. h. fünf Jahre und einen Monat nach seiner zweiten Heirat mit C [...] erteilt wurde [...]. Nur gut zwei Monate später kehrte seine damalige Ehefrau in ihre Heimat Mazedonien zurück [...], und rund einen Monat später wurde die Ehe in R, Serbien, geschieden [...]. C war in jenem Zeitpunkt 66 Jahre alt und befand sich somit schon lange im AHV-Alter. Die zeitliche Abfolge der genannten Ereignisse zusammen mit den Angaben des Rekurrenten, dass C die Schweiz nach Erreichen des AHV-Alters wieder in Richtung Mazedonien verlassen wollte und für ihn eine Übersiedlung dorthin nicht in Frage kam [...], lassen keinen anderen Schluss zu, als dass die Rückkehr von C in ihre Heimat und die Scheidung seit Längerem feststanden und dass damit einzig zugewartet wurde, bis der Rekurrent im Besitz der Niederlassungsbewilligung

war. Es erstaunt denn auch nicht, dass diese Vorgehensweise von seiner früheren Ehefrau mitgetragen wurde, war sie doch trotz verschiedenster Vorkommnisse in all den Jahren immer wieder bereit gewesen, auf 'die Bedürfnisse' des Rekurrenten einzugehen. Unter diesen Umständen fehlte dem Rekurrenten und C der wahre Wille zur Weiterführung der Wohngemeinschaft bereits vor Erlangung der Niederlassungsbewilligung. Die faktische Fortführung des ehelichen Zusammenlebens beruhte allein auf fremdenpolizeilichen Motiven. Die Berufung des Rekurrenten auf den nur noch zum Schein aufrechterhaltenen 'gemeinsamen Haushalt' im Verfahren der Erteilung der Niederlassungsbewilligung [...] ist demzufolge als rechtsmissbräuchlich zu werten. Nach Massgabe der Offenbarungspflicht (Art. 3 Abs. 2 ANAG) hätte der Rekurrent spätestens im Zeitpunkt der Gesuchstellung die Rekursgegnerin aus freien Stücken darüber in Kenntnis setzen müssen, dass er und C seit einiger Zeit nur der Niederlassungsbewilligung wegen noch in ehelicher Wohngemeinschaft lebten. In dieser Hinsicht ist die Niederlassungsbewilligung als durch Verschweigen einer wesentlichen Tatsache erschlichen zu beurteilen" (E. 6). Es könne, so der Regierungsrat, offen gelassen werden, ob bezüglich weiterer Tatsachen ebenfalls ein Erschleichen einer Niederlassungsbewilligung anzunehmen sei, so etwa mit Bezug auf die heutige Ehefrau und die gemeinsamen Kinder. Auch könne dahingestellt bleiben, ab welchem Zeitpunkt die Absicht des heutigen Beschwerdeführers fest gestanden habe, seine erste Ehefrau und Mutter der gemeinsamen Kinder wieder zu heiraten.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer rügt in erster Linie, dass die Ehefrau und Kinder nicht beim Beschwerdeführer im Kanton Zürich zusammengeführt werden sollten. Er führt Berechnungen der aktuellen Einkommensverhältnisse auf, welche die Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 1 lit c BVO erfüllten. Eine Trennung der Familie in zwei Kantone gefährde deren Zusammenhalt. Was den Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers angeht, bestreitet dieser deren Rechtsgrundlage. Die Behörde hätte seit Jahren um die Verhältnisse mit der heutigen Ehefrau und den Kindern gewusst und trotzdem die Niederlassungsbewilligung erteilt. Für die "Abklassierung" der Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung fehle die Rechtsgrundlage.

E. 4.1

Soweit es auf die Beschwerde eintritt, überprüft das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrats auf Rechtmässigkeit, namentlich darauf hin, ob die in Frage kommenden Rechtssätze richtig angewandt wurden, ob die Tatsachen rechtlich richtig beurteilt wurden und ob die Vorinstanz im Rahmen ihres Ermessens entschieden hat (§ 50 Abs. 1 und 2 VRG). Damit ist eine eigene Ermessensbetätigung durch das Gericht ausgeschlossen.

E. 4.2

Das Vorgehen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Erlangung der Niederlassungsbewilligung und den Nachzug seiner (ersten und vierten) Ehefrau und der gemeinsamen Kinder muss im Einzelnen nicht wiedergegeben werden; der Beschwerdeführer selbst bestreitet den von den Vorinstanzen angenommenen Sachverhalt auch nicht. Das Verhalten und Vorgehen ist beispielhaft und aussergewöhnlich, was die Zielstrebigkeit und Zweckausrichtung zur Erreichung einer Niederlassungsbewilligung angeht. Seit rund 20 Jahren – die erste Scheidung von D fand im Jahr 1985 statt – richtete der Beschwerdeführer alles auf dieses Ziel hin aus. Nachdem er unfreiwillig die Schweiz nicht mehr betreten konnte und seine geschiedene Ehefrau bereits drei gemeinsame Kinder

geboren hatte, heiratete er eine 23 Jahre ältere Frau aus einem nahen kulturellen Umfeld, welche die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besass. Während der Ehe kamen zwei weitere Kinder mit der ersten Ehefrau zur Welt. Zwei Monate nach der Scheidung im Februar 1998 reiste seine erste Ehefrau mit den fünf Kindern in die Schweiz. Es muss davon ausgegangen werden, dass deren vorläufige Aufnahme im Rahmen einer humanitären Aktion des Bundesrats für Flüchtlinge aus dem Kosovo-Kriegsgebiet als sicher galt und der Beschwerdeführer dies wusste. Weil die Familie sich nicht frei niederlassen konnte, sondern dem Kanton Luzern zugewiesen wurde, ersuchte der Beschwerdeführer die Behörden, seine Familie bei ihm unterzubringen zu können. Als dieses Gesuch abgewiesen wurde, vermochte er seine zweite Ehefrau, von welcher er noch kein Jahr geschieden war, zu einer erneuten Heirat zu bewegen. Noch im ersten Ehejahr wollte sich diese scheiden lassen, weil der Beschwerdeführer wieder mit seiner ersten Ehefrau und den gemeinsamen Kindern zusammen sei und sie bestohlen habe. Kurze Zeit später erklärte sie sich bereit, ihm noch einmal eine Chance zu geben. Es dürfte kein Zweifel bestehen, dass dieser Gesinnungswandel nicht freiwillig erfolgte. Nachdem die Fremdenpolizei Abklärungen über die ehelichen Verhältnisse vorgenommen hatte, wurde dem Beschwerdeführer nach fünf Jahren und einem Monat ehelichen Zusammenlebens die Niederlassungsbewilligung erteilt. Wie zu erwarten war, erfolgte die vorauszusehende Scheidung von der zweiten und dritten Ehefrau, und zwar unverzüglich, nämlich im Mai 2004 durch die gleiche Behörde in seiner Heimat, welche auch die erste Ehe besiegelt hatte. Bereits vor der rechtskräftigen Scheidung brachte es der Beschwerdeführer zustande, im April 2004 seine erste Ehefrau und Mutter seiner fünf Kinder im Kanton Zürich zu heiraten. Aufgrund seiner Niederlassungsbewilligung ersuchte der Beschwerdeführer im April 2006 um den Nachzug der Familie an seinen Wohnsitz. Aufgrund dieses Gesuchs veranlasste das Migrationsamt genauere Abklärungen, was zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit den bekannten Folgen gemäss dem Entscheid des Regierungsrats führte.

E. 4.3

Bei der Würdigung dieses Vorgehens besteht für das Gericht kein Zweifel, dass der Beschwerdeführer bei allen sich bietenden Gelegenheiten die Behörden von der Aufdeckung der wahren Verhältnisse, die sich hinter seinen beiden Ehen mit C verbargen, zu hindern beabsichtigte und ihm dies auch während rund 20 Jahren gelang. Das Gericht teilt die Auffassung des Regierungsrats, wonach die Fremdenpolizeibehörden gewisse Abklärungen im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung hätten treffen müssen und der gesetzlichen Abklärungspflicht nicht vollumfänglich Genüge getan worden war. Ergänzt werden kann, dass Abklärungen auch durch die Zivilstandsbehörden bei Gelegenheit der beiden Heiraten des Beschwerdeführers mit C nur kurze Zeit nach einer Scheidung angezeigt gewesen wären und nicht erfolgt sind.

E. 4.4

Aufgrund des hartnäckigen und planmässigen Vorgehens des Beschwerdeführers führen die Verletzungen der Abklärungspflicht durch die Behörden jedoch nicht dazu, dass die Niederlassungsbewilligung nicht widerrufen werden kann. Auch diese Ansicht des Regierungsrats ist nicht zu beanstanden. Immerhin liessen die Fremdenpolizeibehörden das eheliche Zusammenleben abklären, bevor sie die Niederlassungsbewilligung erteilten. Nicht erwiesen ist indessen, dass die Behörde von einer eigentlichen Parallelfamilie des Beschwerdeführers wusste. Die Abklärungspflicht der Behörde hat sich beim Migrationsamt an den Gegebenheiten der Massenverwaltung zu orientieren: Wo in dichter

Folge eine grosse Zahl von Entscheiden ergehen muss, dürfen die Anforderungen an eine individuelle Abklärung der Hintergründe eines Falles nicht allzu hoch angesetzt werden. Dem Migrationsamt ist immerhin zugute zu halten, dass es zwar spät, aber immerhin in einem Zeitpunkt reagiert hat, als unwiderruflicher Schaden vermieden werden konnte.

E. 4.5

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers erweist sich angesichts der flankierenden Massnahmen (Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung) und der faktischen Möglichkeit, dass sich die Familienangehörigen regelmässig treffen können, als verhältnismässig und im Einklang mit den Garantien des Familien- und Privatlebens gemäss Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem inhaltlich gleichwertigen Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999.

E. 4.6

Ein weiterer Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Niederlassungsbewilligung ist nicht ersichtlich. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich als rechtmässig; diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Weil der Beschwerdeführer nur mehr über eine Jahresaufenthaltsbewilligung gemäss Art. 4 und 5 Abs. 1 ANAG verfügt, besteht kein Rechtsanspruch auf Nachzug der Familie gemäss dem Landesrecht (hinsichtlich des Familiennachzugs ist vorliegend aufgrund von Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht bzw. das ANAG anwendbar, weil die Gesuche um Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen vor dem 1. Januar 2008 gestellt worden sind). Wie ausgeführt, lässt sich ein solcher auch nicht dem Verfassungs- oder Völkerrecht entnehmen, weil entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers das Familienleben nicht verunmöglicht wird. Mangels eines Rechtsanspruchs kann das Gericht auf die Anordnung des Regierungsrats, welche die Ehefrau und die Kinder betrifft, nicht eintreten. Insbesondere sind die Ausführungen über die für den Familiennachzug im Rahmen der BVO erforderlichen finanziellen Mittel nicht zu hören.

E. 5.2

Aus dem gleichen Grund – Fehlen eines Rechtsanspruchs – steht die vom Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde im Rahmen des freien Ermessens dem Beschwerdeführer erteilte Aufenthaltsbewilligung nicht zur gerichtlichen Überprüfung an.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG) und steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Vorbehalten bleibt die unentgeltliche Rechtspflege.

E. 6.2

Aufgrund des geplanten und hartnäckig während Jahren verfolgten rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers ist hinsichtlich des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung von offensichtlicher Aussichtslosigkeit der dagegen gerichteten Beschwerde auszugehen. Eine Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt würde die gesetzliche Möglichkeit des Widerrufs illusorisch machen. Weil das Verwaltungsgericht

den Antrag, es sei von einer Wegweisung der Ehefrau und der fünf Kinder aus dem zürcherischen Kantonsgebiet abzusehen, gar nicht überprüfen darf, erscheint die vorliegende Beschwerde auch diesbezüglich als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Beistands ist deshalb gemäss § 16 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 70 VRG abzuweisen. Damit bleibt es bei der angeführten Kosten- und Entschädigungsregelung.

E. 6.3

Mit dem heutigen Entscheid in der Sache selbst wird das Begehren um Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.